

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V. mit § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung -

zwischen

der Stadt Glückstadt - vertreten durch die Bürgermeisterin,
Am Markt 4, 25348 Glückstadt
-nachstehend „Stadt“ genannt - und

dem Amt Horst-Herzhorn- vertreten durch den Amtsvorsteher,
Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein)
nachstehend „Amt“ genannt –

sowie

der Gemeinde Kollmar, vertreten durch den Bürgermeister,
Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein)
- nachstehend „Gemeinde“ genannt –

§ 1a- Vertragsgegenstand Amt

Zur örtlichen Überwachung des ruhenden Verkehrs im Amt Horst-Herzhorn hat der Kreis Steinburg dem Amt zum 01.03.2022 die Aufgabe „Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten und Parken nach der Straßenverkehrsordnung - StVO“ im Amtsgebiet übertragen.

Die Stadtvertretung der Stadt Glückstadt hat in ihrer Sitzung am 17.03.2022 der Übernahme der freiwilligen Aufgabe „Übernahme des ruhenden Verkehrs im Amtsgebiet des Amtes Horst-Herzhorn“ gem. § 28 Ziff. 3 GO zugestimmt.

Das Amt überträgt die Durchführung dieser Aufgabe der Stadt gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 30.11.2021. Die Zuständigkeit der Polizei nach § 53 OWiG wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Das Amt hat für diese Aufgabe die sächliche und personelle Ausstattung zu gewährleisten. Hierfür bedient sie sich ab 01.04.2022 der Stadt.

§ 1b - Vertragsgegenstand Gemeinde

Zusätzlich zu der in § 1a genannten Aufgabe betreibt die Gemeinde Kollmar aufgrund der Benutzungssatzung vom 23.02.2022 Parkflächen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Hierfür werden im Rahmen der Gebührensatzung vom 23.02.2022 Parkgebühren erhoben.

Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Überwachung des § 8 - Ordnungswidrigkeiten der Satzung über den Betrieb und die Nutzung von öffentlichen Parkflächen der Stadt.

§ 2 - Personelle Ausstattung

(1) Die bei der Stadt Glückstadt beschäftigten Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs werden durchschnittlich 19,5 Stunden wöchentlich im Bereich des Amtes und der Gemeinde Kollmar die Aufgaben nach § 1a und 1b flexibel wahrnehmen; ein Festschreiben der Überwachungszeiten erfolgt nicht.

Bei den Aufgaben nach § 1b sind die Überwachungszeiten überwiegend auf den Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag zu legen. Schwerpunkte sind hierbei die Tageszeiten mit dem höchsten Besucheraufkommen. Absprachen und Anpassungen werden zwischen dem Amt und der Gemeinde sowie mit der Stadt getroffen.

(2) Das Amt und die Gemeinde schließen sich inhaltlich der „Dienstanweisung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Glückstadt“ an.

(3) Die Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt.

(4) Die Überwachung der Aufgaben nach § 1a und 1b erfolgt wöchentlich durchschnittlich mit 19,5 Stunden. In dieses Stundenbudget sind die Fahrtzeiten von Glückstadt zum jeweiligen Einsatzort miteinbezogen.

Die wöchentliche Einsatzzeit kann durch Urlaub, Krankheit, Seminarteilnahme, Technik-Ausfall (siehe § 3 Abs. 1 dieses Vertrages), tarifliche Zeitzuschläge und Saisonzeiten, etc. schwanken

Das jeweilige Überwachungsziel wird vor Dienstreiseantritt zwischen der jeweiligen Überwachungskraft und dem Amt und der Gemeinde telefonisch abgestimmt.

(5) Für die Dienstreise zum Überwachungsort des Amtes und der Gemeinde werden die Überwachungskräfte entweder den Dienstwagen der Stadt Glückstadt oder ihren Privat PKW benutzen. Die Kosten des Dienstfahrzeuges werden der Stadt erstattet; die Kosten des Privat-Pkws werden der Überwachungskraft vom Amt erstattet. Amt und Gemeinde treffen für die interne Verrechnung eine gesonderte Regelung.

Hierunter fallen auch evtl. Kosten, die im Rahmen der Abrechnung mit dem KSA aufgrund eines Dienst-Verkehrsunfalles (bei Einsatz des Dienst- bzw. Privatwagens) nicht abgedeckt werden.

Diese Fahrtzeiten der Überwachungskräfte werden gesondert erfasst. Die Personalkosten der Fahrzeiten werden der Stadt vom Amt erstattet.

- (6) Die Personalkosten werden der Stadt vom Amt erstattet.

Für den Innendienst werden die Kosten eines Arbeitsplatzes nach dem jeweils gültigen KGSt-Gutachten für die Entgeltgruppe 8 nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand erstattet.

Für den Außendienst werden die Kosten eines Arbeitsplatzes nach dem jeweils gültigen KGSt-Gutachten für die Entgeltgruppe 4 nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand erstattet.

§ 3 - Sächliche Ausstattung

- (1) Die für die Überwachung der Aufgaben nach § 1a und 1b benötigten Handerfassungsgeräte werden der Stadt vom Amt zur Verfügung gestellt.

Ist das Handerfassungsgerät zur Wartung und/oder Reparatur, ist eine Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht möglich.

- (2) Die für die Überwachung benötigten Vordrucke werden der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Stadt teilt mit, sobald Bedarf vorhanden ist.

(3) Das Amt und die Gemeinde schließen die erforderlichen Verträge mit der Firma DATAPORT im Hinblick auf das Verfahren OWi 21. Dabei ist u.a. zu regeln, dass für die im Bereich des Amtes und der Gemeinde festgestellten verkehrsrechtlichen Verstöße ein eigenes Aktenzeichen zugeteilt wird. Das Amt stellt die erforderlichen Angaben, Software, etc. der Stadt zur Verfügung. Das Amt erteilt der Stadt gegenüber DATAPORT Handlungsvollmacht, soweit erforderlich.

(4) Die Stadt führt den Schriftwechsel unter dem Kopfbogen der Stadt mit einem klarstellenden Zusatz, dass die Durchführung des betreffenden Verfahrens für das Amt und die Gemeinde wahrgenommen wird.

(5) Das Amt und die Gemeinde eröffnen bei der HSH-Nordbank ein Konto. Die Kontonummer wird der Stadt bekanntgegeben.

§ 4 - Finanzielle Regelungen

- (1) Alle aus der Aufgabendurchführung entstehenden Aufwendungen und Erlöse sind vom Amt und der Gemeinde zu tragen bzw. stehen ihm zu. Ein Kostenausgleich zwischen Stadt und Amt, bzw. Gemeinde findet nicht statt.

Stadt, Amt und Gemeinde sind sich einig, dass bei der Stadt keine Kosten aus diesem Vertrag verbleiben dürfen.

Die Stadt führt jeglichen Austausch und Schriftverkehr an das Amt. Die internen Regelungen zwischen Gemeinde und Amt beeinträchtigen die Stadt nicht und werden auch zu keinem Mehraufwand seitens der Stadt führen.

- (2) Die Einnahmen aus der Überwachungsarbeit werden direkt dem HSH-Konto des

Amtes, bzw. der Gemeinde gutgeschrieben.

Erfolgen Bar-Einzahlungen oder Überweisungen auf ein anderes als das HSH- Konto des Amtes, teilt das Amt dies kurzfristig der Stadt zur weiteren Bearbeitung mit.

Erfolgen Bar-Einzahlungen oder Überweisungen auf ein Konto der Stadt, werden diese Einnahmen unverzüglich an das Amt weitergeleitet.

(3) Es wird für den Zeitraum vom 01.04.2022 - 31.03.2023 eine monatliche Abrechnung der Kosten im Sinne des Abs. 1 vereinbart. Ab dem 01.04.2023 erfolgt eine vierteljährliche Abrechnung.

Das Amt und die Gemeinde werden der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der jeweiligen Rechnung den Erstattungsbetrag auf das Konto der Stadtkasse Glückstadt, IBAN: 2225 0020 0021 0500 24, BIC: NOLADE21WHO, Sparkasse Westholstein, erstatten.

(4) Entstehen dem Amt durch nicht vorhersehbare technische Defekte (beispielsweise Übertragungsfehler bei der Übermittlung der erfassten Fälle) Einnahme- Verluste, ist die Stadt hierfür nicht haftbar und nicht ersatzpflichtig.

§ 5 - Datenschutz

(1) Das Test- und Freigabeverfahren und die Erstellung der Verfahrensdokumentation gem. §§ 7 und 3 Datenschutzverordnung (DSVO) werden von der Stadt vorgenommen. Es gelten die Verfahrensdokumentation und das Datenschutzkonzept der Stadt. Die Stadt bleibt für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung und für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich.

(2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes

§ 6 - Vertragsbeginn, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Die Regelungen des § 127 LVwG bleiben unberührt.

§7 - Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

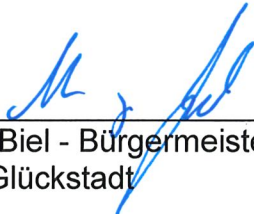
(2) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Stadt, das Amt und die Gemeinde.

(3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn

aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

(4) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie beim Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt beachtet hätten.

Glückstadt, den 21.04.22



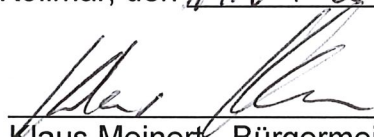
Manja Biel - Bürgermeisterin der
Stadt Glückstadt

Horst, den 01.04.22



Niels Schilling – Amtsvorsteher des
Amtes Horst-Herzhorn

Kollmar, den 19.04.2022



Klaus Meinert - Bürgermeister der
Gemeinde Kollmar